

## 502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

### über die Regierungsvorlage (476 der Beilagen): Abkommen über deutsche Auslandsschulden.

Im Frühjahr 1952 tagte eine internationale Schuldenkonferenz in London, die im Feber 1953 zur Unterzeichnung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden führte. Österreich konnte das Abkommen nicht unterzeichnen, da sich darin Bestimmungen finden, die eine von der österreichischen verschiedene Auffassung über die Regelung der österreichischen Staatsschulden zwischen 1938 und 1945 und über die Regelung der Konversionskassenschulden aufweisen, vor allem aber deshalb, weil in Art. 5 Abs. 4 die Erfüllung der Forderungen österreichischer Gläubiger gegen deutsche Schuldner bis zur ihrer Regelung durch einschlägige Verträge ausgeschlossen wurde.

Während die beiden erstgenannten Hindernisse schon früher beseitigt werden konnten, bestand das Hindernis des Ausschlusses der österreichischen Forderungen durch Art. 5 Abs. 4 bis zum Abschluß des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1957 weiter. Durch das Zustandekommen des Vermögensvertrages ist Österreich nunmehr ein Beitritt zum deutschen Auslandsschuldenabkommen möglich geworden.

Durch das vorliegende Abkommen wird den beigetretenen Auslandsgläubigern die Möglichkeit geboten, für ihre Forderungen aus der Zeit vor 1945, deren Realisierung nicht nur durch die Kriegsereignisse, sondern auch durch die währungsrechtlichen Vorschriften behindert war, eine Befriedigung zu erhalten. Inwieweit österreichische Staatsangehörige Forderungen geltend machen können, richtet sich allerdings in erster Linie nach dem österreichisch-deutschen Vermögensvertrag vom 15. Juni 1957.

Da das Abkommen als gesetzesändernder Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 B.-VG. in der Fassung von 1929 anzusehen ist, bedarf es zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1958 eingehend beraten. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dr. Gredler das Wort. Bei der Abstimmung wurde die Vorlage einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen einschließlich Anlagen, Unteranlagen und Anhängen (476 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1958

Dr. Hetzenauer  
Berichterstatter

Prinke  
Obmannstellvertreter